

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-002897/2025
an die Kommission**
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Jutta Paulus (Verts/ALE), Tilly Metz (Verts/ALE)

Betrifft: Berücksichtigung der IARC-Einstufung bei der Neubewertung der EU von Aspartam

Im Juni 2023 stufte das Internationale Krebsforschungszentrum (IARC) den Süßstoff Aspartam (E 951) auf der Grundlage einer umfassenden Überprüfung aller über den Wirkstoff zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Erkenntnisse als möglicherweise krebserregenden Wirkstoff (Gruppe 2B) ein. In der Monografie, mit der die Stellungnahme zusammengefasst wird, wird hervorgehoben, dass sich die Experten hinsichtlich der Beweiskraft der Erkenntnisse aus Tierversuchen nicht einig waren und dass eine Minderheit eine noch stärkere Einstufung als potenziell krebserregend (Gruppe 2A) befürwortete.

Die Kommission hat angegeben, derzeit nicht zu beabsichtigen, die Sicherheit von Aspartam auf der Grundlage dieser Erkenntnisse neu zu bewerten, obwohl die letzte Bewertung im Jahr 2013 erfolgte, wonach neuere Studien offenkundig nicht berücksichtigt werden. Die Kommission plant, die Stellungnahme lediglich im Rahmen der Neubewertung von Aspartam-Acesulfamsalz (E 962) und Neotam (E 961) zu berücksichtigen.

1. Beabsichtigt die Kommission, die aus der Neubewertung von Aspartam-Acesulfamsalz und Neotam hervorgehenden Erkenntnisse auf Aspartam zu übertragen? Wenn nicht, warum ist die Kommission der Ansicht, dass Aspartam anders reagiert als sein Salz?
2. Wie rechtfertigt die Kommission, eine vor über einem Jahrzehnt durchgeführte Risikobewertung als nach wie vor wissenschaftlich fundiert und den neuesten Erkenntnissen entsprechend zu betrachten?
3. Erachtet die Kommission die Beurteilungen des IARC der WHO als gültig? Wenn nicht, warum nicht?

Eingang: 15.7.2025